

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Mittwoch, 20.03.2024

Nummer 06

Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 17 in Verbindung mit

Art. 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

Satzung

über Naturbadeplätze des Landkreises Ostallgäu
(Naturbadeplatzsatzung vom 15.03.2024)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Landkreis Ostallgäu unterhält und betreibt folgende Naturbadeplätze als öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen i.S. des Art. 15 der Landkreisordnung:
- am Forggensee bei Dietringen, Gemeinde Rieden am Forggensee
 - am Illasbergsee bei See, Gemeinde Halblech
 - am Bannwaldsee, Gemeinde Schwangau.
- 2) Folgende Grundstücke sind Bestandteile der Badeplätze:
- am Forggensee bei Dietringen, Gemarkung Rieden a.F., Fl. Nrn. 1416/2, 1436, 1433, 1431 teilweise, 1675 teilweise. Die Bereiche Wasserschutzpolizei und die Anlegestelle der Forggenseeschiffahrt sind davon ausgenommen.
 - am Illasbergsee, Gemarkung Buching, Fl. Nrn. 2150/5, 2150/6, 2150/9, 2321/12 und 2321 teilweise.
 - am Bannwaldsee, Gemarkung Schwangau, Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 3240 und 1123. Der Badeplatz Bannwaldsee wird gemeinsam mit der Gemeinde Schwangau bewirtschaftet.
- 3) Die Naturbadeplätze sind beschildert. Ihre Grenzen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- 4) Die Grenzen der Naturbadeplätze sind jeweils in einem Lageplan M 1:1500 rot schraffiert eingetragen. Diese Pläne sind beim Landratsamt Ostallgäu, bei der Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten und bei den Gemeinden Halblech und Schwangau niedergelegt und können dort während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- #### § 2 Gemeinnützigkeit
- Mit dem Betrieb der unter § 1 genannten Naturbadeplätze verfolgt der Landkreis Ostallgäu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere die

Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, Entspannung und Erholung der Bevölkerung.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- Die Benutzung der Naturbadeplätze steht grundsätzlich jedermann frei.
 - Von der Benutzung der Naturbadeplätze ausgeschlossen sind Personen, die
 - unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
 - an einer meldepflichtigen, übertragbaren / ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt nicht gestattet, es sei denn sie befinden sich in Aufsicht einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre), die die Aufsichtspflicht wahrnimmt und wahrnehmen kann.
 - Hilflose Personen, wie z. B. Menschen mit einer Behinderung und dem Merkzeichen H und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen, ist der Zutritt und der Aufenthalt gestattet, wenn sie sich in Begleitung von Personen befinden, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind. Selbiges gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie bei anderen Personen, bei denen es ohne Begleitung zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung kommen könnte.
 - Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft. Personen, die hiergegen wiederholt und trotz entsprechender Belehrungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Naturbadeplätze ausgeschlossen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann der Ausschluss auch ohne Belehrung bereits beim ersten Mal erfolgen.
- #### § 4 Verkehrssicherung und Aufsicht
- Die Naturbadeplätze (Gewässer, Liegefläche und Ufer) werden nicht beaufsichtigt. Es werden weder eine Wasseraufsicht noch eine Betriebsaufsicht gestellt.
 - Der Naturbadeplatz am Bannwaldsee und in Dietringen verfügt über eine Wasserrettungsstation, die allerdings nicht ständig besetzt ist. Im Notfall sind die Rettungsreifen zu benutzen und sofort Rettungskräfte zu verständigen.

3) Zur Aufsicht über Besucher, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.

4) Die Aufsichtspflichtigen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren im und am Naturbadeplatz zu belehren und zu unterrichten. Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen.

5) Die Benutzung der Naturbadeplätze erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Sicherheitshinweise sind zu beachten.

§ 5 Vereine, Schulen, geschlossene Gruppen

Bei dem Besuch der Naturbadeplätze durch Vereine, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der weisungsbefugten Personen (siehe §11) eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

§ 6 Öffnungszeiten

1) Die Öffnungszeiten werden vom Landkreis Ostallgäu und dem jeweiligen Kioskbetreiber festgelegt und ortsüblich durch Anschlag am jeweiligen Badeplatz bekanntgemacht. Der Landkreis Ostallgäu behält sich vor, die Naturbadeplätze aus zwingenden Gründen, z.B. bei Überfüllung oder witterungsbedingt, vorübergehend zu sperren oder vorzeitig zu schließen. Ansprüche gegen den Landkreis Ostallgäu können daraus nicht abgeleitet werden.

2) Die Naturbadeplätze dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nicht zu Badezwecken betreten werden. Nach Ende der Öffnungszeiten haben die Badegäste die Badeplätze unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.

3) Für die Kioskbetreiber besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Badesaison ihren Kiosk zu öffnen, z. B. bei Ausflugswetter oder zu besonderen Veranstaltungen.

§ 7 Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere darf niemand

- a) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt
- b) durch Spiele o.ä. andere belästigen
- c) die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichten
- d) Tiere mitbringen (z. B. Hunde, Pferde, usw.); ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwerfen
- f) Zelte und dergleichen aufstellen
- g) unerlaubt Foto-/Videoaufnahmen herstellen.

2) Die Einrichtungen der Naturbadeplätze einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Abfälle dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Wertstoffe sind zu trennen. Die Liegeplätze sind sauber zu verlassen.

3) Soweit auf dem Naturbadeplatz kein gesonderter Grillplatz ausgewiesen ist, ist das Grillen untersagt.

Falls gesondert kenntlich gemachte Grillplätze ausgewiesen sind, ist das Grillen nur mit Holzkohle und mit den hierfür

üblichen Geräten (z.B. Holzkohlegrill) unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Dem Aufsichtspersonal ist bei entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Bei Waldbrandgefahr durch Trockenheit kann auch an den vorgesehenen Plätzen das Grillen untersagt werden.

4) Das Mitbringen und Lagern von Wasserfahrzeugen (Motor- und Segelboote, Surfbretter u.ä.) ist auf den dieser Satzung unterliegenden Naturbadeplätzen in der Zeit vom 01.06. bis 15.10. grundsätzlich nicht erlaubt.

5) Waffen, verbotene Gegenstände wie Schlagstöcke, Schlagringe, Klappmesser und solche Gegenstände, die zu Waffen umfunktioniert werden können (z.B. Baseballschläger), dürfen nicht mitgebracht werden.

6) Abweichend von § 7 Abs. 1 d) dürfen Hunde sich im Biergarten des Badeplatzkioskes aufhalten, wenn dies vom Kioskbetreiber erlaubt und geregelt ist.

§ 8 Benutzung

1) Unbekleidete Personen sind auf den Naturbadeplätzen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

2) Es ist nicht gestattet,

a) andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, zu werfen oder o.ä.

b) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

3) Vor dem Einspringen in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei und das Wasser ausreichend tief ist.

4) Die allgemein gültigen Baderegeln sind einzuhalten.

§ 9 Fundgegenstände

1) Fundgegenstände, die auf den Naturbadeplätzen gefunden werden, sind unverzüglich beim jeweiligen Kiosk abzugeben.

2) Fundgegenstände werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) behandelt.

§ 10 Haftung

1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung der Naturbadeplätze und seiner Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2) Die Badegäste benutzen die Naturbadeplätze einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Naturbadeplätze mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises Ostallgäu oder der von ihm Beauftragten sowie seiner Erfüllungsgehilfen ursächlich ist.

4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Landratsamt Ostallgäu, Kommunales Bauamt, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, mitzuteilen.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall

Der Landkreis Ostallgäu kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Um die Einhaltung der Satzung sicherzustellen, sind die folgenden Personengruppen für die Badeplätze weisungsbefugt:

1) Mitarbeiter des kommunalen Bauamtes im Landratsamt Ostallgäu

2) Polizei / Wasserschutzpolizei

3) Betreiber/Pächter der jeweiligen Badeplätze und Kioske

4) örtlich zuständige Bürgermeister und Gemeindemitarbeiter

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße bis 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) entgegen dem Verbot oder einem verfügten Ausschluss nach § 3 die Naturbadeplätze benutzt.
- 2) gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 über die Einhaltung der Öffnungszeiten verstößt,
- 3) den Vorschriften des § 7 über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt,
- 4) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 d) Tiere zum Naturbadeplatz mitbringt.
- 5) den Vorschriften des § 8 über die Benutzung zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1980 in der Fassung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Hinweis

Auf die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.06.2017 zur Regelung des Gemeingebrauchs an Forggensee, Illasbergsee und Bannwaldsee wird hingewiesen.
Marktoberdorf, den 01.04.2024
Landkreis Ostallgäu
Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.